

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0570/V

Eitorf, den 26.10.2022

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

| | |
|-------------------------|------------|
| Hauptausschuss | 14.11.2022 |
| Rat der Gemeinde Eitorf | 05.12.2022 |

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Parkgebührenordnung zum 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügte Änderung der Parkgebührenordnung für die Gemeinde Eitorf zu beschließen.
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügte Änderung der Parkgebührenordnung für die Gemeinde Eitorf.

Begründung:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung vom 04.04.2022 zuletzt über die Parkgebührenordnung beraten und unter anderem eine Anhebung der Parkgebühren beschlossen. Aus steuerrechtlichen Gründen ist jetzt eine erneute Anpassung der Parkgebührenordnung geboten.

Zum 31.12.2022 endet mit dem Auslaufen einer vom Gesetzgeber eingeräumten Optionsfrist die umsatzsteuerliche Anwendung des bisherigen (alten) Zustandes. Ab dem 01.01.2023 ist die neue umsatzsteuerliche Rechtslage anzuwenden (besser bekannt unter dem Stichwort „§ 2 b UStG“). Dies bedeutet, dass die Gemeinde Eitorf umfangreiche umsatzsteuerliche Pflichten ab dem 01.01.2023 zu

erfüllen hat. In diesem Zusammenhang sind inzwischen sämtliche Sachverhalte der Gemeinde Eitorf erfasst und in dieser Hinsicht bewertet worden.

Dabei ist unter anderem auch die Situation im Bereich der Parkraumbewirtschaftung analysiert worden. Bisher ist eine Umsatzsteuerpflicht verneint worden, da entweder hoheitliches Handeln vorlag oder aber die Umsatzgrenze für einen Betrieb gewerblicher Art (Betrieb Parkhaus) nicht erreicht wurde. Ab 01.01.2023 ist eine neue steuerliche Bewertung der Parkraumbewirtschaftung notwendig.

Die Gemeinde Eitorf wird bei der Parkraumbewirtschaftung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Satzung) tätig. Dabei steht sie potentiell in Konkurrenz zu anderen Marktteilnehmern. Sofern die Gemeinde Eitorf mit den Einnahmen eine Bagatellgrenze von 17.500 € je Jahr überschreitet wird sie als umsatzsteuerlicher Unternehmer tätig und muss entsprechende umsatzsteuerliche Pflichten erfüllen.

Dies muss für die einzelnen Teilbereiche/Konstellationen im Bereich der Parkraumbewirtschaftung geprüft werden. Hier gestaltet sich die Lage komplex und muss in drei verschiedene Fallkonstellationen unterteilt werden.

1. Parken am Straßenrand (bspw. Asbacher Str.):

Bei diesem Sachverhalt führt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) aus: *„Die Überlassung unselbstständiger Parkbuchten auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen gegen Entgelt (Parkscheinautomat) ist nicht umsatzsteuerbar. Auch die Überlassung von Fahrzeugstellplätzen auf der Straße ist nicht umsatzsteuerbar.“* Insofern ergibt sich für diesen Teil der Parkraumbewirtschaftung keine Änderung zur bisherigen Situation. In dieser Form werden vor allem die Flächen in den Parkzonen 1 und 2 bewirtschaftet. Die Gebühren der Parkzonen 1 und 2 bleiben überwiegend von der Umsatzsteuer befreit. Der Marktplatz ist für den Straßenverkehr gewidmet und wird in diesem Zusammenhang als unselbstständige Parkfläche angesehen.

2. Parkhaus Rathaus:

Das Parken in einem Parkhaus könnte auch von einem privaten Dritten angeboten werden. Insofern besteht hier eine Wettbewerbssituation. Das Parken wäre bereits nach alter Rechtslage umsatzsteuerpflichtig sofern ein Betrieb gewerblicher Art vorgelegen hätte (bisher verneint, da Umsatzgrenze nicht überschritten). Die oben genannte Bagatellgrenze von 17.500 € je Jahr wird jedoch überschritten. Insofern wird die für die Parkzone 3 erhobene Gebühr umsatzsteuerpflichtig ab dem 01.01.2023.

3. Übrige Parkflächen/-plätze:

Bei den übrigen Parkflächen/-plätzen wird von der Finanzverwaltung darauf abgestellt, ob es sich um selbständige oder unselbstständige Flächen handelt. Bei unselbständigen Flächen wird unterstellt, dass die Kommune hoheitlich im Rahmen der öffentlichen Gewalt handelt und ein Dritter diese Leistung so nicht anbieten kann (siehe Ziffer 1). Die Folge ist keine Umsatzsteuerbarkeit. Ist eine Fläche als selbstständiger Parkplatz anzusehen, ist die Folge, dass eine Umsatzsteuerbarkeit anzunehmen ist, da die Gemeinde in Konkurrenz zu einem potentiellen privaten Anbieter tritt. Eine solche Fläche ist in der Regel klar vom übrigen Straßenkörper abgetrennt und erweckt beim „Durchschnittsverbraucher“ den Eindruck, dass er einen gesonderten Parkplatz nutzt und nicht im öffentlichen Straßenraum parkt.

Solche unselbstständigen Flächen sind in den Parkplätzen der Parkzone 3 (Parkplatz Schmidtgasse, zwei Parkplätze in der Parkstraße) sowie in der Parkzone 4 (Parkplatz Krankenhaus) zu sehen. Damit sind die Parkzonen 3 und 4 ab dem 01.01.2023 gänzlich der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Zudem sind zwei Parkplätze aus der Parkzone 2 als selbstständige Parkplätze anzusehen. Dies sind die Parkplätze am Bürgerzentrum und in der Brückenstraße (neben der Grundschule Eitorf). Um eine umsatzsteuerliche korrekte Abrechnung zu realisieren sieht die Änderung der Parkgebührenordnung

eine neue Parkzone für diese Flächen vor. Diese neue Parkzone 5 ist von den Parkzeiten, der Höchstparkdauer sowie der Gebührenhöhe identisch zur Parkzone 2. Von den Gebühren der Parkzone 5 wird ab dem 01.01.2023 die Umsatzsteuer abgeführt werden und auf dem jeweiligen Parkscheinautomaten bzw. –ticket wird die Umsatzsteuer ausgewiesen sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagene Änderung der Parkgebührenordnung ergeben sich für die Bürger keine finanziellen Auswirkungen, da die Gebühren nicht angepasst werden. Mit der neuen umsatzsteuerlichen Rechtslage ab dem 01.01.2023 wird von den Gebühren der Parkzonen 3 – 5 die Umsatzsteuer abgeführt werden (derzeit 19 %). Dadurch ergeben sich geschätzte Wenigererträge für den gemeindlichen Haushalt in Höhe von ca. 15.000 € je Jahr. Gleichzeitig wird ein geringer Betrag als Vorsteuer geltend gemacht werden können (bspw. für Reparaturen an den Automaten in vorgenannten umsatzsteuerpflichtigen Bereichen).

Zusammenfassung:

Mit Inkrafttreten der neuen Rechtslage im Bereich der Umsatzsteuer (§ 2 b UStG) zum 01.01.2023 ergeben sich Auswirkungen auf den Bereich der Parkraumbewirtschaftung. Während die Gebühren der Parkzonen 1 und 2 überwiegend dem hoheitlichen Bereich zuzurechnen sind und weiterhin ohne Umsatzsteuer erhoben werden, gilt dies für die Parkzonen 3 und 4 sowie die neu eingerichtete Parkzone 5 nicht. Die Einrichtung der Parkzone 5 ist dabei erforderlich, um eine rechtssichere Abrechnung und Zuordnung der einzelnen Umsätze zu erreichen.

Die Gebühren werden zunächst nicht angepasst, da eine deutliche Anpassung erst in diesem Jahr erfolgt ist, welche die in der Haushaltssicherung vorgesehenen Mehrerträge deutlich übertreffen werden. Aufgrund der ab dem 01.01.2023 abzuführenden Umsatzsteuer werden voraussichtlich ca. 15.000 € geringere Erträge für den gemeindlichen Haushalt entstehen. Die Änderungen in der Parkgebührenordnung (Anlage 1) sind kursiv dargestellt Die Parkzonen sind in der als Anlage beigefügten Karte (Anlage 2) visualisiert.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz (SOMK) wurde nicht in die Beratungsfolge einbezogen, da vor der notwendigen Änderung zum 01.01.2023 keine turnusmäßige Sitzung mehr terminiert ist. Zudem erfolgt keine Änderung an den Gebühren und Flächen, die in der Parkraumbewirtschaftung berücksichtigt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen sicherstellen, dass die über die Parkraumbewirtschaftung erzielten Gebühren ab 01.01.23 rechtssicher dem unternehmerischen/hoheitlichen Bereich zugeordnet werden können. Insofern ist aus Sicht der Verwaltung auch keine Sitzung/Sondersitzung des SOMK erforderlich.

| |
|-------------------|
| Anlage(n): |
|-------------------|

Anlage 1 – Parkgebührenordnung ab 01.01.2023

Anlage 2 – Karte Parkgebührenordnung ab 01.01.2023